



Der Kreisausschuss

Merkblatt „Beratungen im Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz“

Hinweise für die Beratungen im Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz des Landkreises Gießen

Inhalt

1 Allgemeines.....	1
2 Terminabstimmung	1
3 Gesprächsinhalte	1
4 Wichtige Hinweise.....	2
5 Kosten/Gebühren	2

1 Allgemeines

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Gießen steht Ihnen für Beratungen und Abstimmungen zu Fragen des Vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zur Verfügung.

2 Terminabstimmung

Grundsätzlich bedarf es einer vorherigen Terminabstimmung mit entsprechendem Zeitvorlauf, damit eine Beratung vereinbart werden und stattfinden kann.

3 Gesprächsinhalte

Es muss ein Grundkonzept des Bauvorhabens vorliegen, welches möglichst vorab digital an den zuständigen Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle zu senden ist. Bei der Beratung können nur Eckpunkte abgestimmt werden. Eine vollumfängliche Vorabprüfung eines Brandschutzkonzeptes ist nicht Gegenstand der Beratung. Die Beratung findet im Regelfall nur für Baumaßnahmen bei Sonderbauten statt. Ein Protokoll ist zeitnah vom Antragsteller/Fachplaner zu fertigen und der Brandschutzdienststelle zu übersenden (für Rückfragen bitte Telefon-Nr. und Adresse nicht vergessen).

Das Protokoll/der Aktenvermerk soll folgende Angaben enthalten:

- Projektbezeichnung (Objekt, Gebäudeteil, Bauvorhaben),
- Teilnehmer, Ort & Datum der Besprechung,
- Ortsangabe (Ort, Straße, Haus-Nr., ggf. Flur und Flurstücknummer),
- Beratungsinhalt,
- Aufsteller Aktenvermerk mit Datum der Aufstellung,
- Anhang der Pläne, welche auch der Beratung als Grundlage gedient haben.



●●● Der Kreisausschuss

Merkblatt „Beratungen im Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz“

Bei Protokollen/Aktenvermerken, die nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Beratungstermin bei dem an der Beratung teilgenommenen Sachbearbeiter eintreffen, ist eine Prüfung des Sachverhaltes und Bestätigung unsererseits nicht mehr möglich.

4 Wichtige Hinweise

Das Protokoll dient der Dokumentation einer Beratung. Sie ersetzt keinen Brandschutznachweis/Brandschutzkonzept.

5 Kosten/Gebühren

Beratungen sind, soweit zu dem Bauvorhaben noch kein Bauantrag gestellt wurde, grundsätzlich kostenpflichtig.

Hierzu ist eine schriftliche Beauftragung notwendig.

Das Auftragsformular „Auftrag für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes“ kann beim Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Fachdienst Gefahrenabwehr, Gefahrenabwehrzentrum, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen oder unter www.lkgi.de bezogen werden.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis“ Gießen in der jeweils gültigen Fassung.